



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Elternbeitrag an ein Klassenlager

Art. 19 und 62 Abs. 2 BV – Der öffentliche Grundschulunterricht ist unentgeltlich. – § 18 Abs. 1 und 2 SchulG – Für den Unterricht an den öffentlichen Schulen darf kein Schulgeld erhoben werden. Für bestimmte Leistungen und Aufwendungen können Elternbeiträge erhoben werden. § 10 Abs. 1 Bst. a und b SchulV – Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für folgende Aufwendungen zu verlangen:

- a) Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen und Lehrausgängen;*
- b) Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoche [...].*

Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin haben sich erkundigt, ob es richtig sei, dass sie für das Klassenlager ihrer Tochter einen Betrag von 300 Franken bezahlen müssten.

Findet das Lager während der Schulzeit statt und ist es für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch, dürfen den Erziehungsberechtigten nur die Kosten für die Verpflegung auferlegt werden. Denn die Erziehungsberechtigten sparen diesen Betrag infolge der Abwesenheit des Kindes.

Findet das Lager hingegen in den Ferien statt (z. B. Sportwoche in den Sportferien), dürfen den Erziehungsberechtigten neben den Verpflegungskosten auch die Reise- und Unterkunftskosten auferlegt werden.

Da in der Regel die Verpflegungskosten pro Tag etwa 20 Franken pro Schülerin bzw. pro Schüler betragen, kann für ein obligatorisches fünftägiges Klassenlager etwa 100 Franken von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung verlangt werden.

Ein Elternbeitrag von 300 Franken kann für ein freiwilliges Klassenlager beispielsweise im Rahmen der Sportwoche angezeigt sein.